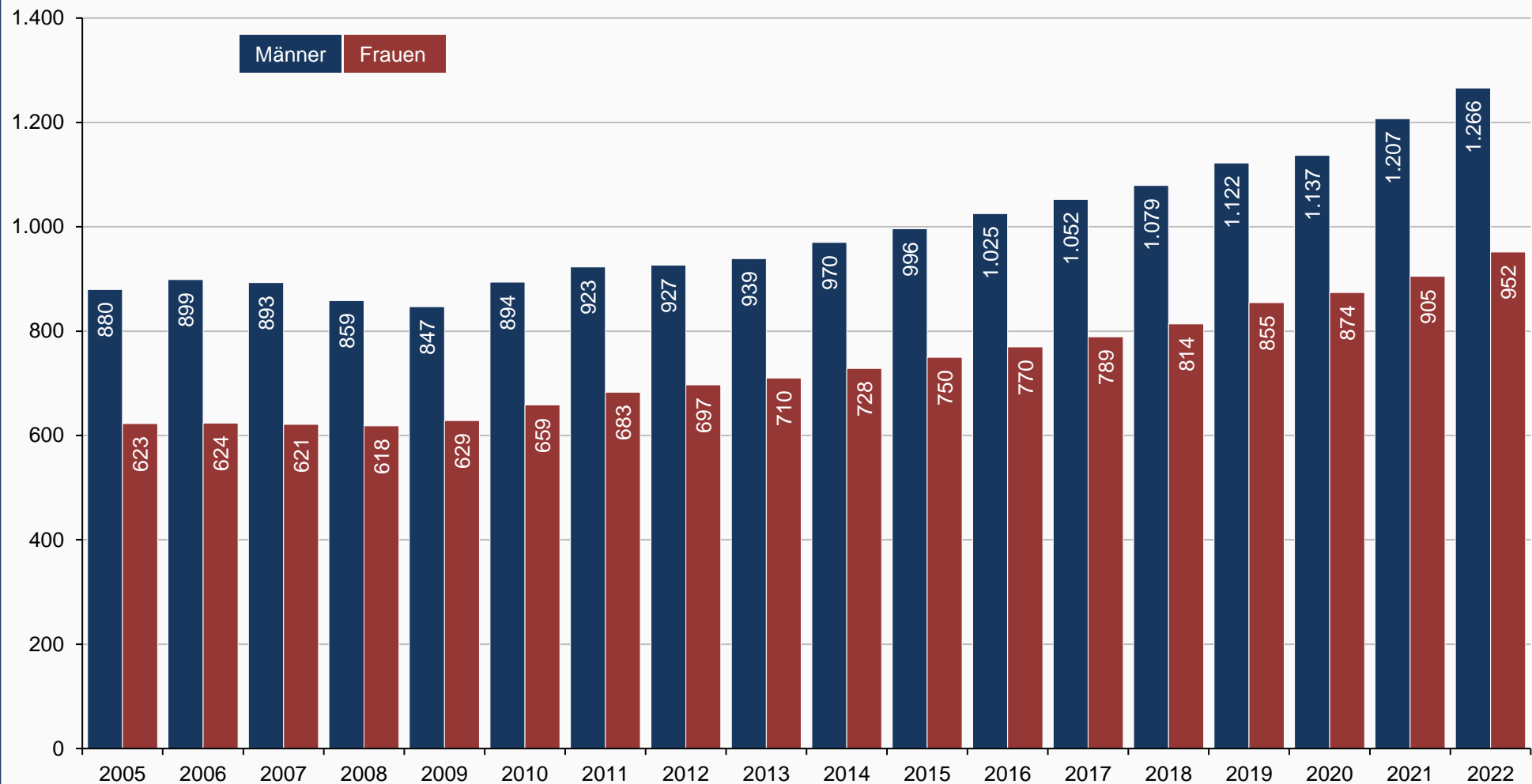


■ Durchschnittliche Zahlbeträge von Arbeitslosengeld I nach Geschlecht 2005 - 2022 in Euro pro Monat



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2023), Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)

Durchschnittliche Zahlbeträge von Arbeitslosengeld I (SGB III) nach Geschlecht 2005 - 2022

Die durchschnittliche Höhe der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I nach dem SGB III fällt im Jahr 2022 mit 1.266 Euro/Monat (Männer) bzw. 952 Euro/Monat (Frauen) moderat aus. Dies liegt daran, dass die Leistungssätze (60 % bzw. 67 % des monatlichen Nettoentgelts, siehe unten) niedrig sind und dass sich das Arbeitslosigkeitsrisiko auf Beschäftigte im unteren und mittleren Einkommenssegment konzentriert.

Die erheblichen Unterschiede beim durchschnittlichen Arbeitslosengeld zwischen Männern und Frauen spiegeln die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern wider. Frauen verdienen im Schnitt weniger als Männer (vgl. [Abbildung III.2b](#)) und sind zu hohen Anteilen nur teilzeitig beschäftigt (vgl. [Abbildung IV.8c](#)). Auch die Wahl der Steuerklasse V (mit hohen steuerlichen Belastungen und einem entsprechend geringen Nettoentgelt, vgl. [Abbildung III.100](#)), die bei verheirateten Frauen häufig vorkommt, führt zu niedrigen Arbeitslosengeldbeträgen. Denn die Höhe des Arbeitslosengeldes orientiert sich als Lohnersatzleistung am vormaligen Nettoeinkommen, nicht am Bruttoeinkommen.

Diese Abweichungen zeigen sich noch viel deutlicher, wenn man die Leistungshöhe nach Zahlbetragsklassen aufschlüsselt (vgl. [Abbildung IV.53](#)).

Im zeitlichen Verlauf seit dem Jahr 2005 haben sich die durchschnittlichen Zahlbeträge des Arbeitslosengelds tendenziell erhöht, bei den Frauen (+ 52,8 %) etwas mehr als bei den Männern (+ 43,9 %). Da in diesem Zeitraum die durchschnittlichen Nettolöhne um etwa 49 % angestiegen sind (vgl. [Tabelle III.1](#)), deutet dies darauf hin, dass bei den Männern vermehrt Personen mit einem nur niedrigen Arbeitseinkommen arbeitslos geworden sind.

Arbeitslosengeld I (SGB III)

Das Arbeitslosengeld, seit dem Jahr 2005 häufig auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet, ist eine Versicherungsleistung nach dem SGB II, die von Beschäftigungslosen bezogen werden kann, die nach sozialrechtlichen Kriterien als „arbeitslos“ gelten und die Leistung beantragen. Durch die Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung werden Anwartschaften erlangt. In einer Rahmenfrist von 30 Monaten (vor Januar 2020: 24 Monaten) müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden, Kindererziehungszeiten können angerechnet werden. Werden die 12 Monate der Anwartschaftszeit in der Rahmenfrist nicht erfüllt, besteht trotz der Beitragszahlung kein Anspruch auf das Arbeitslosengeld. Diskontinuierlich und/oder nur kurzfristig Beschäftigte sind nicht abgesichert. Da Minijobber*innen nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegen, gehen sie bei Arbeitslosigkeit völlig leer aus (vgl. [Abbildung IV.91](#)).

Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Nach einer Beschäftigungsdauer von 24 Monaten besteht also Anspruch darauf, 12 Monate lang Arbeitslosengeld zu beziehen. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann im Regelfall maximal zwölf Monate lang bezogen werden. Für ältere Arbeitnehmer*innen gelten jedoch verlängerte Fristen in Abhängigkeit von deren Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren (maximale Bezugsdauer: ab 50 Jahren 15 Monate, ab 55 Jahren 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate).

Das Arbeitslosengeld ist eine individuelle Lohnersatzleistung. Dessen Höhe richtet sich allein nach dem vorherigen Nettoeinkommen. Das Bemessungsentgelt ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 12 Monate. Nicht berücksichtigt werden die gleichwohl beitragspflichtigen Mehrarbeitszuschläge und Sonderzahlungen (wie Weihnachts- und Urlaubsgeld). Der allgemeine Leistungssatz beträgt 60 % des pauschalierten Nettoeinkommens, Arbeitslose mit unterhaltspflichtigen Kindern erhalten einen erhöhten Leistungssatz von 67 %. Das Arbeitslosengeld I ist eine reine Individualleistung, der Bedarf eines Haushalts (abhängig von der Zahl der Haushaltsmitglieder) wird nicht berücksichtigt.

Insofern kann es dazu kommen, dass trotz des Bezugs von Arbeitslosengeld I Bedürftigkeit besteht und zur Sicherung des Lebensunterhalts ergänzend Leistungen des SGB II bezogen werden müssen. Allerdings werden niedrige Arbeitslosengeldleistungen nicht automatisch durch die Grundsicherung aufgestockt. Anspruch besteht nur bei Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft, also im Haushaltskontext und unter Berücksichtigung sämtlicher Einkommen sowie des Vermögens (mit Ausnahmen).

Mit ca. 67 % befinden sich über die Hälfte aller Arbeitslosen im Jahr 2022 im Rechtskreis des SGB II und somit in der Grundsicherung (vgl. [Abbildung IV.39](#)). Bezogen auf die leistungsberechtigten Arbeitslosen erhalten im Jahr 2022 sogar etwa 65 % Arbeitslosengeld II und damit Leistungen des SGB II (vgl. [Abbildung IV.50b](#)). Allerdings gibt es auch diejenigen, die weder ALG noch ALG II erhalten, da sie weder Anspruch auf ersteres aufweisen noch bedürftig sind. Im Jahr 2022 erhielten daher etwa 12 % aller Arbeitslosen keine der genannten Leistungen (vgl. [Abbildung IV.50](#)). Da diese Personen statistisch und administrativ dem Rechtskreis des SGB III zugeordnet werden, zählten im Jahr 2022 bspw. sogar etwa ein Viertel der SGB III-Arbeitslosen zu den Nichtleistungsberechtigten.

In vielen Fällen liegen die Zahlbeträge unter oder nur knapp über dem Leistungsniveau der Grundsicherung (SGB II), wenn man bezogen auf einen Ein-Personen-Haushalt die Regelbedarfe des Arbeitslosengelds II und die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft als Maßstab wählt. Diese liegen (im Mai 2022) bei durchschnittlich 824 Euro (vgl. [Abbildung III.59](#)). Dies kann bedeuten, dass die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld durch die Grundsicherungsleistung Arbeitslosengeld II aufgestockt werden muss, um das sozialkulturelle Existenzminimums eines Haushalts zu decken. Immerhin 7,7 % aller ALG-Empfänger*innen im Jahr 2022 mussten zusätzlich Hartz IV beziehen, um das sozial-kulturelle Existenzminimum abzudecken.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen.